

Bern, 13. September 2016

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Politik
3003 Bern

Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) – Stellungnahme des Schweizerischen Getreideproduzentenverbandes (SGPV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) erlaubt sich als Mitglied des Schweizer Bauernverband Stellung zu nehmen, obwohl er nicht direkt konsultiert wurde, und dankt im Voraus für eine wohlwollende Kenntnisnahme.

Allgemeine Überlegungen

Die Motion 15.3001, welche den Änderungen in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vorhergeht, verlangt deren Lockerung. Die Motion der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung, und Energie (UREK-S) verlangt, dass die Kantone bei der Festlegung der Gewässerräume nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) den „maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten“.

Gemäss unseren Einschätzungen, und so wird es auch im erläuternden Bericht beschrieben, zielen die Änderungen nicht auf den „maximal möglichen Handlungsspielraum“ ab, sondern sollen diesen lediglich „erweitern“. Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf entspricht nur teilweise den Forderungen der Motion der UREK-S und ist nicht vollständig. Es werden nur mögliche Lockerungen im Gewässerschutz im dicht besiedelten Gebiet thematisiert. Als Verband von landwirtschaftlichen Produzenten vermissen wir Anpassungen des Gewässerschutzes in wenig oder un bebauten sowie in landwirtschaftlichen Zonen.

Weiter hätten wir bei einer Anpassung der GSchV eine Abstimmung mit der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV) im Vorfeld erwartet. Wir hätten eine Aufhebung der Widersprüche, welche sich mit den Änderungen der GSchV ergeben, sehr begrüsst. Leider braucht es nun für die Umsetzung eine Vielzahl neuer Richtlinien, welche hätten vermieden werden können.

Zusammenfassend lehnen wir also alle Änderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ab, da sie dem Antrag der Motion 15.1003 der UREK-S nicht entsprechen.

Nachfolgend finden Sie unsere Bemerkungen zum erläuternden Bericht und den einzelnen Artikeln.

Spezifische Bemerkungen zum erläuternden Bericht und den einzelnen Artikeln

Art. 41a, Abs. 4

Die Motion verlangt eine Lockerung der GSchV. Die in Vernehmlassung gegebene Änderung hat jedoch keine solche zur Folge und zielt somit nicht auf die Erfüllung der Motion ab. Gemäss dem erläuternden Bericht handelt es sich um Gewässerabschnitte, welche „in der Regel natürlicherweise weitgehend frei von Bauten und Anlagen sowie von landwirtschaftlicher Nutzung“ sind. Daher bringen solche Abschnitte auch keine Zielkonflikte zwischen der Bevölkerung, den Anwohnern, den Anstössern oder anderen Interessengruppen mit sich. Deshalb beantragen wir, diese Änderung ersatzlos zu streichen.

Art. 41a, Abs. 5, Bst. d

Die Kantone hatten bereits heute die Möglichkeit, bei kleinen Gewässern auf eine Ausscheidung des Gewässerraums zu verzichten. Da dies bereits möglich ist, bringt dieser Artikel lediglich Rechtssicherheit, nicht aber eine von der Motion verlangte Lockerung und zielt nicht auf den maximal möglichen Handlungsspielraum der Kantone ab.

Art. 41a, Abs. 4^{bis} und Art. 41b, Abs. 3^{bis}

Die Motion, welche den Änderungen der GSchV zu Grunde liegt, fordert einen grösstmöglichen Handlungsspielraum für die Kantone bei der Ausscheidung von Gewässerraum. Damit dem Rechnung getragen wird, muss in der landwirtschaftlichen Zone eine der Bauzone entsprechende Lockerung stattfinden. Daher fordern wir die Neueinführung der beiden nachfolgenden Artikel, damit die Kantone künftig alle Interessen abwägen können und den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung tragen können:

Art. 41a, Abs. 4^{bis} Sofern der Hochwasserschutz garantiert ist, kann in der Landwirtschaftszone die Breite des Gewässerraums flexibel angepasst werden. Dabei ist den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

Art. 41b, Abs. 3^{bis} Sofern der Hochwasserschutz garantiert ist, kann in der Landwirtschaftszone die Breite des Gewässerraums flexibel angepasst werden. Dabei ist den überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

Art. 41c, Abs. 1, Bst. a^{bis}

Im erläuternden Bericht ist von „Baulücken“ die Rede, welche im Gewässerraum geschlossen werden dürften. Um Klarheit zu schaffen und die Rechtssicherheit zu gewähren, muss daher auch in der GSchV von „Bauten“ die Rede sein, nicht nur im erläuternden Bericht. Daher fordern wir die nachfolgende Ergänzung des entsprechenden Artikels:

d^{bis} zonenkonforme Anlagen und Bauten ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen.

Art. 41c^{bis} Abs. 1 und 2

Laut dem Gewässerschutzgesetz (GSchG) dürfen sich Fruchtfolgefleichen (FFF) nicht im Gewässerraum befinden. Da Art. 41c^{bis} Abs. 1 und 2 den Status der potentiellen FFF einführen, stehen sie im Widerspruch zur GSchG. Weiter steht der Status von potenziellen FFF im Widerspruch zur Direktzahlungsverordnung (DZV). Daher sind diese Artikel zwingend zu ändern. Um ausserdem Art. 29 der Raumplanungsverordnung Rechnung zu tragen, muss für alle FFF im Perimeter des Gewässerschutzes Ersatz geleistet werden. Aus Gründen der Klarheit der Rechtsgrundlage und um Widersprüche mit Art. 36 a des GSchG zu vermeiden, muss dies zwingend in der GSchV vermerkt werden.

~~¹ Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgefleichen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000² separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgefleichen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.~~

~~² Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgefleichen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.~~

Art. 41c^{bis} Abs. 1: Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefleiche. Befinden sich jedoch Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum, ist dafür gemäss dem Sachplan Fruchtfolgefleichen des Bundes Ersatz zu leisten (Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 und Art. 29 und 30 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000).

Art. 4 I c^{bis} Abs. 2: Sind Fruchtfolgeflächen von einer baulichen Massnahme des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung betroffen, ist dafür gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes Ersatz zu leisten.

Wir danken im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Schweizerischer Getreideproduzentenverband



Fritz Glauser

Präsident



Pierre-Yves Perrin

Geschäftsführer